



Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 23.03.1994
in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.01.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Bollschweil hat am 23.03.1994 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen und am 11.07.2001, 20.02.2013 sowie am 23.01.2019 geändert:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- | | |
|--|------------|
| (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen. | |
| (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme | |
| von bis zu 3 Stunden | 30,00 Euro |
| von mehr als 3 bis zu 6 Stunden | 50,00 Euro |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 60,00 Euro |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- | | |
|--|------------|
| (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung | 35,00 Euro |
| (2) Hinzugezogene sachverständige Bürger erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates ein Sitzungsgeld. Dieses beträgt je Sitzung | 30,00 Euro |
| (3) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. | |
| (4) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten im Vertretungsfall für jeden Tag der vollen Amtsvertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von bzw. eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen (§ 1 Abs. 2) entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme. | 75,00 Euro |
| (5) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 werden jährlich nachträglich ausbezahlt. Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 und 4 werden jeweils zum Monatsende vergütet. Ausnahmen hiervon sind möglich. | |

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Bollschweil, 23.01.2019

Josef Schweizer
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.